

Prüfbericht

Jahresabschluss 2019

Eigenbetrieb

Bürgerheim Rheinfelden

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Formelle Prüfung	5
3.	Inhaltliche Prüfung	6
3.1.	Bilanzen	6
3.2.	Gewinn- und Verlustrechnungen	8
3.3.	Vermögensplanabrechnungen	9
3.4.	Buchführung.....	10
3.5.	Kassenführung	10
3.6.	Personalwesen	11
4.	Prüfungsbestätigung.....	12

1. Vorbemerkungen

Prüfungsgegenstand

Das Bürgerheim wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1992 als Eigenbetrieb nach § 102 GemO i.V.m. § 1 EigBG geführt. Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Unterbringung und Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen.

Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bürgerheim der Stadt Rheinfelden (Baden), hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.

Prüfungsumfang

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Bürgerheim, die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen (EigBVO, PBV). Weiter beschränkte sich die Prüfung nach § 3 GemPrO auf Schwerpunkte und Stichproben.

Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 fand in der Zeit von Ende April bis Mitte Juli 2019 statt. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die allgemeine Finanzprüfung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung liegt seit 19. März 2020 vor. Er enthält nachfolgende wesentliche Feststellungen:

- A78: Nach Auskunft der Verwaltung spiegelten die zur Prüfung vorgelegten Stellenübersichten ab 2012 lediglich das von den Kostenträgern (Pflegekasse und Landratsamt) refinanzierte Personal wieder. Dies entsprach größtenteils nicht dem beim Eigenbetrieb tatsächlich erforderlichen Stellenbedarf. Darüber hinaus sind seit der Stellenübersicht 2016 fiktive Stellenanteile für von Dritten erbrachte Dienstleistungen eingerechnet worden. Die als Bestandteil des Wirtschaftsplans aufzustellenden Stellenübersichten müssen künftig die tatsächlich erforderlichen Stellen aller Beschäftigten enthalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 EigBG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 EigBVO). Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich anzugeben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 EigBVO).
- A79: Die Vermögenspläne 2012 bis 2019 sowie die Finanzplanung entsprachen teilweise nicht den rechtlichen Vorgaben (§§ 2 und 4 EigBVO). Insbesondere sind in der Vermögensplanung die erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren teilweise nicht berücksichtigt worden. Die jährlich von der Verwaltung durch eine Vermögensplanabrechnung ermittelten erübrigten Mittel bzw. Finanzierungsfehlbeträge aus Vorjahren sind künftig aktualisiert in die Wirtschafts- und Finanzplanung einzustellen (§ 14 Abs. 1 EigBG, § 2 EigBVO i.V.m. Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO).
- A80: Die im Prüfungszeitraum jeweils gültigen städtischen Dienstanweisungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA-Beschaffung) vom 15.07.2011, 10.11.2014 bzw. zuletzt 01.06.2016 fanden bzw. finden auch auf den Eigenbetrieb Bürgerheim Rheinfelden Anwendung (vgl. § 1 DA-Beschaffung). Danach sind alle Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VOL/A durchzuführen (§ 1 Abs. 1 DA-Beschaffung). Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung einzelner Vergabeverfahren ist die DA-Beschaffung beim Eigenbetrieb bislang nicht umfassend beachtet worden. Künftig sind die für den Eigenbetrieb geltenden örtlichen und überörtlichen Vergaberegelungen (u.a. DA-Beschaffung, § 31 Abs. 1 GemHVO, UVgO, Vergabe VwV) zu beachten. Die Vergabeverfahren sind dabei stets nachvollziehbar zu dokumentieren (vgl. § 40 Abs. 1 DA-Beschaffung vom 01.06.2016).

2. Formelle Prüfung

Vollständigkeit

Die Betriebsleitung hat nach § 16 EigBG und § 4 PBV für den Schluss eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Anlagen- und Föndernachweis sowie einem Lagebericht. Der vorliegenden Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Bürgerheim beinhaltet diese Bestandteile vollständig.

Die Bilanz entspricht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 PBV hinsichtlich Inhalt und Gliederung im Wesentlichen der Anlage 1 PBV.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 PBV wurde die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 aufgestellt.

Der Anhang sollte die in § 10 Abs. 1 EigBVO vorgeschriebenen Informationen enthalten. Diese fehlen im Jahresabschluss 2019 größtenteils. Die Angaben sind in künftigen Jahresabschlüssen zu machen.

Der Anlagennachweis entspricht Anlage 2 und 3 EigBVO und enthält im Wesentlichen die in Anlage 3a PBV vorgesehenen Inhalte. Der Föndernachweis entspricht der Anlage 3b gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 PBV.

Der Lagebericht erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen des § 11 EigBVO.

Fristen

Der Jahresabschluss 2019 wurde zum 23. Juni 2020 aufgestellt. Die in § 4 Abs. 1 PBV vorgegebene Frist von sechs Monaten zur Aufstellung des Jahresabschlusses konnte eingehalten werden. Die Weiterleitung des Jahresabschlusses 2019 zur örtlichen Prüfung erfolgte schließlich am 25. August 2020.

3. Inhaltliche Prüfung

3.1. Bilanzen

Die Gliederung der Bilanz entspricht im Wesentlichen den Anlagen 1 (Bilanz) und 4 (Kontenrahmen) der Pflegebuchführungsverordnung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 PBV.

Anlagendeckungsgrad: Im Anlagevermögen sind Finanzierungsmittel stets langfristig gebunden. Eine fristenkongruente Refinanzierung ist zur Sicherung der Liquidität notwendig. Um Aufschluss über eine fristenkongruente Refinanzierung des Anlagevermögens zu erhalten, betrachtet man die langfristigen Finanzierungsmittel Eigenkapital, langfristige Verbindlichkeiten, empfangene Ertragszuschüsse und Sonderposten. Im Prüfungszeitraum beträgt die Refinanzierung des Anlagevermögens durch Eigenkapital (Anlagendeckungsgrad I) 25,70 %. Gemeinsam mit den langfristigen Verbindlichkeiten betrachtet, beträgt die Anlagendeckung (Grad II) im Jahr 2019 78,01 %. Der Anlagendeckungsgrad III beinhaltet schließlich auch die empfangenen Ertragszuschüsse und Sonderposten und liegt im Jahr 2019 bei 99,88 %. Die goldene Bilanzregel, langfristig gebundene Vermögenswerte langfristig zu refinanzieren, wird damit vom Eigenbetrieb Bürgerheim im Wesentlichen erfüllt.

Anlagen im Bau: Unter der Bilanzposition „070000 Anlagen im Bau“ wurden im Prüfungszeitraum Anlagen ausgewiesen, die noch keine Betriebsbereitschaft erlangt hatten. Die Bilanzposition enthält zum 31.12.2019 aktivierungsfähige Planungskosten für den Neubau des Bürgerheims in Höhe von 218.429,06 €. Außerdem werden Nebenkosten einer geplanten Grundstücksveräußerung in Höhe von 164.131,38 € als Anlage im Bau ausgewiesen. Da diese Aufwendungen nicht aktivierungsfähig sind, ist der Betrag als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung auszubuchen.

Einzelwertberichtigungen: Im Prüfungszeitraum wurden alle offenen Forderungen zum 31.12., für die bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet waren, einzelwertberichtigt. Bei der Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigungen wurden junge Forderungen bereits rückständiger Debitoren nicht berücksichtigt.

Eigen- und Fremdkapital: Die Ausstattung mit Eigenkapital steigt im Vergleich zum Vorjahr um 1,23 Prozentpunkte auf 24,70 %. Im Gegenzug sinkt die Fremdkapitalquote auf 75,30 %. Diese gegenläufige Veränderung lässt sich zum einen auf die Verringerung des Verlustvortrags durch das

positive Vorjahresergebnis zurückführen, zum anderen konnte durch Tilgung von Darlehen die Höhe des Fremdkapitals verringert werden. Zur Berechnung der Eigen- und Fremdkapitalquoten wurden die Verwahrgelder außer Acht gelassen, da diese keine eigenen Finanzierungsmittel sind, sondern ausschließlich im Namen der Bewohner verwaltet werden.

Rückstellungen: Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist nachvollziehbar. Die Bestandteile der Bilanzposition „243000 Sonstige Rückstellungen“ sind im Jahresabschluss vollständig erläutert.

Verwahrgeld: Die unbaren Bewohnergelder werden unter der Bilanzposition „353000 Verbindlichkeiten gegenüber Bewohnern“ abgebildet. Die bar vorliegenden Bewohnergelder werden zum 31.12.2019 unter der Bilanzposition „370000 Verwahrgeldkonto“ gegen die Bilanzposition „120000 Verwahrgeldkonto“ eingebucht. Die Summe dieser fremden Gelder ist bei dieser Darstellung in der Bilanz für den Leser nicht eindeutig zu erkennen. Gemäß Anlagen 1 und 4 PBV und um Klarheit über die Höhe der Verwahrgelder zu schaffen, sind sämtliche Bewohnergelder in der Bilanz unter der Bilanzposition „370000 Verwahrgeldkonto“ gesamthaft abzubilden.

Jahresergebnis: Das Vorjahresergebnisse wurde ordnungsgemäß in den Verlustvortrag aus Vorjahren eingestellt. Im Jahr 2019 konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 30.641,04 € erwirtschaftet werden, der den Verlustvortrag im nachfolgenden Jahr 2020 reduzieren wird.

3.2. Gewinn- und Verlustrechnungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 PBV entspricht die Gewinn- und Verlustrechnung im Wesentlichen den Anlagen 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) und 4 (Kontenrahmen) der Pflegebuchführungsverordnung.

Der Eigenbetrieb Bürgerheim führt eine Kosten- und Leistungsrechnung, in der Erträge und Aufwendungen den jeweiligen Teilleistungsbereichen zugeordnet werden. Dadurch wird ein Jahresergebnis für jeden Teilleistungsbereich ermittelt.

Pflege: Insgesamt erzielt der Eigenbetrieb Bürgerheim im Bereich der Pflegedienstleistungen einen deutlichen Überschuss in Höhe von 361.883,15 €. Dabei fallen die Pflegegrade 2 und 3 defizitär, die Pflegegraden 4 und 5 profitabel aus.

Unterkunft: Im Jahr 2019 übersteigen die Erträge für Unterkunft die Aufwendungen. Der Bereich Unterkunft schließt mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 12.888,48 € ab.

Verpflegung: Die Verpflegungsaufwendungen sind im Prüfungszeitraum deutlich höher als die Erträge aus Verpflegung. Der Bereich Verpflegung erwirtschaftet ein Defizit in Höhe von 377.551,25 €.

Erträge und Aufwendungen mit investivem Hintergrund: Zu den Aufwendungen dieses Bereiches gehören Abschreibungen, Kapitalbeschaffungskosten, Instandhaltungsaufwendungen und Mieten, zu den Erträgen der Investitionskostenanteil nach § 82 Abs. 3 SGB XI und Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen. Die Gegenüberstellung dieser Positionen ergibt im Jahr 2019 einen Überschuss in Höhe von 29.910,54 €.

Betreutes Wohnen: Durch den Abbruch des Gebäudeteils D im Jahre 2019 sind 8 Wohneinheiten wegfallen. Dadurch gehen die Erträge und Aufwendungen insgesamt zurück. Im Ergebnis erzielt der Bereich Betreutes Wohnen ein positives Ergebnis in Höhe von 30.708,64 €.

Wirtschaftsbetrieb: Unter dem Bereich Wirtschaftsbetrieb werden Herstellung und Verkauf von Speisen und Getränken für Personen, die keine Bewohner des Bürgerheims sind, verbucht. Diese Verpflegung von Dritten findet ausschließlich im Rahmen des ohnehin notwendigen Küchenbetriebs statt. Im Jahr 2019 erzielt dieser Bereich ein Defizit in Höhe von 5.785,01 €.

BHKW: Im Jahr 2019 wurde das BHKW erstmals als separater Teilleistungsbereich eingerichtet und ein eigenes Betriebsergebnis ermittelt. In den Vorjahren wurden Erträge und Aufwendungen dieses Teilleistungsbereiches dem Bereich Pflege und Unterkunft zugerechnet. Als Ergebnis des Jahres 2019 erwirtschaftet das BHKW einen Fehlbetrag in Höhe von 21.413,51 €.

3.3. Vermögensplanabrechnungen

Gemäß § 2 Abs. 1 EigBVO sind im Vermögensplan die vorhandenen und die voraussehbaren Finanzierungsmittel und der Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres darzustellen. Die veranschlagten Mittel stellen eine Ausgabeermächtigung für die Betriebsleitung dar. Obwohl weder im EigBG, noch in der EigBVO eine Abrechnung des Vermögensplans am Ende des Wirtschaftsjahres ausdrücklich vorgeschrieben wird, ergibt sich die Notwendigkeit aus den Vorschriften zum Inhalt des Vermögensplans (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO). Denn ohne eine Vermögensplanabrechnung kann keine Angabe über „Erübrigte Mittel aus Vorjahren“ bzw. „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ getroffen werden.

Die Vermögensplanabrechnung für das Jahr 2019 wurde erstellt. Der Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsmittel wurden dabei vollständig berücksichtigt. Die Werte der einzelnen Positionen sind nachvollziehbar. Das Ergebnis (erübrigte Mittel bzw. Finanzierungsfehlbetrag) wurde korrekt ermittelt. Die Vermögensplanabrechnungen des Jahres 2019 ergab einen Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von 57.023,22 €. Dieses Ergebnis weicht erheblich von der Vermögensplanung ab. Grund dafür ist ein im Jahr 2019 geplanter, aber nicht realisierter Grundstücksverkauf.

3.4. Buchführung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EigBG i. V. m. § 6 EigBVO hat der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung zu führen. Außerdem ist die Pflegebuchführungsverordnung anzuwenden. Für den Eigenbetrieb Bürgerheim wird bei der Stadt Rheinfelden (Baden) SAP R/3 eingesetzt.

Der Eigenbetrieb Bürgerheim führt seine Bücher nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung. Ein nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführtes Rechnungswesen dient als Grundlage für eine aussagekräftige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Daher wurden sämtliche Kassenanordnungen des Prüfungszeitraums vor dem kassenmäßigen Vollzug dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Beträge ab 5.000 € wurden lückenlos, kleinere Beträge in Stichproben geprüft. Die geprüften Buchungen können ausnahmslos über das SAP-Informationssystem nachvollzogen werden. Die betrachteten Geschäftsvorfälle lassen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen. Das Belegwesen ist in den geprüften Fällen geordnet und vollständig. Die vorgenommenen Veränderungen des Anlagevermögens stimmen im Wesentlichen mit den Buchungsbelegen und den Angaben in der Bilanz überein. Es ergeben sich keine Beanstandungen.

3.5. Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden durch die Stadtkasse Rheinfelden (Baden) geführt. Hierzu dient ein separates Bankkonto, das auf den Namen des Eigenbetriebs lautet. Der unbare Zahlungsverkehr wird durch die Stadtkasse Rheinfelden (Baden) vorgenommen. Weiterhin besteht beim Eigenbetrieb Bürgerheim für den Barzahlungsverkehr des laufenden Betriebs eine Zahlstelle und für die Bewohnergeldverwaltung ein Handkassenvorschuss. Diese beiden Kassen werden getrennt voneinander über die Software GoOn verwaltet und täglich abgeschlossen. Ein manueller Saldenübertrag nach SAP R/3 erfolgt für die Zahlstelle jeweils zum Monatsende und für die Bewohnergeldverwaltung lediglich zum Jahresende. Der Bestand an unbaren Bewohnergeldern wird täglich zwischen GoOn und SAP R/3 abgeglichen.

Im Prüfungszeitraum wurden die unbaren Kassengeschäfte im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung der Stadtkasse Rheinfelden (Baden) überprüft. Die Prüfung fand am 21. November 2019 statt. Wesentlichen Feststellungen ergaben sich für den Eigenbetrieb Bürgerheim nicht.

Zu Überziehungen des Girokontos kam es im Jahr 2019 nicht. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im gesamten Prüfungszeitraum zu keiner Zeit überschritten.

3.6. Personalwesen

Während des Jahres 2019 wurden die Entgeltfestsetzung bei Neueinstellungen sowie die Festsetzung der Dienst- und Beschäftigungszeiten laufend geprüft. Beanstandungen wurden im Rahmen der Prüfung unmittelbar ausgeräumt. Offene Feststellungen bestehen zum heutigen Tag nicht.

4. Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Bürgerheim wurden gemäß § 111 Abs. 1 GemO durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Wesentliche Feststellungen sind in den Kapiteln 2 und 3 des vorliegenden Berichts dargestellt. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben, insbesondere die Pflegebuchführungsverordnung, im Wesentlichen beachtet worden sind.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Bürgerheim gemäß § 95 b GemO empfohlen.

Rheinfelden (Baden), den 24.11.2020



Svenja Lau

Stv. Amtsleiterin